

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 02.03.2020

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:24 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

bis 19:45 Uhr

Karin Halder

Michael Halder

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Oliver Jöchle

Rainer Marquart

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Dr. Hans-Peter Reck

Franz Thurn

Britta Wekenmann

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Brigitte Thoma

Ortsvorsteher/in

Stephan Wülfrath Ortsvorsteher

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Gemeinderäte

Bernhard Allgayer

Robert Rothmund

Telefonisch entschuldigt

Per Mail entschuldigt.

Martin Waibel

Entschuldigt.

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Haushaltsplan Stadt mit Wirtschaftsplänen Eigenbetriebe für das Jahr 2020
Vorlage: 30/192/2020
- 5 Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf
1. Zustimmung zum Planentwurf
2. Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 10/161/2020
- 6 Grundschule - Grundsatzbeschluss Abbruch Bauteil 1928
Vorlage: 40/500/2020
- 7 Änderung der Richtlinien zur Kulturförderung
Vorlage: 30/178/2019/1
- 8 Aufstellungsbeschluss zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Flst. Nrn. 744/8 und 1491, Blönried
Vorlage: 10/165/2020
- 9 Neuausrichtung Gutachterausschuss und Bestellung von Gutachtern
Vorlage: 10/147/2019/1
- 10 Sitzungsberichte im Aulendorf Aktuell - weitere Vorgehensweise
Vorlage: 30/185/2019/1
- 11 Zeitvertragsarbeiten für anfallende Tiefbauarbeiten -
Vergabe Jahresvertrag 2020 / 2021
Vorlage: 40/502/2020
- 12 Einführung Jobticket - Prüfauftrag BUS
Vorlage: 20/146/2020/1
- 13 Verschiedenes
- 14 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SR Allgayer, SR Rothmund und SR Waibel sind entschuldigt.

Beschluss-Nr. 2

Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll

Rugetsweiler Brücke – Abbruch

BM Burth gibt bekannt, dass in der Nacht vom 04.03.2020 der Abbruch der Rugetsweiler Brücke erfolgt. Gegenüber dem ursprünglichen Antrag auf artenschutzrechtliche Genehmigung mussten nun noch drei weitere Bäume gefällt werden. Durch den kürzlichen starken Sturm wurden diese so beschädigt, dass die Verkehrssicherungspflicht eine Fällung erfordert hat. Die Stadt hat dies dem Landratsamt im Vorfeld bereits mitgeteilt.

Stadtputzete

Frau Thoma teilt mit, dass die Jugendfeuerwehr am 25.04.2020 eine Stadtputzete durchführen wird.

Corona-Virus

BM Burth teilt bezüglich des Corona-Virus mit, dass die Stadt über die Ministerien, den Gemeindefrat und die weiteren Behörden sehr gut über den Corona-Virus informiert wird. Die Schulen und Kindergärten sind ebenfalls entsprechend informiert.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

BM Burth teilt mit, dass aus der letzten Sitzung keine nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekannt zu geben sind.

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen aus der Einwohnerschaft.

Beschluss-Nr. 4

Haushaltsplan Stadt mit Wirtschaftsplänen Eigenbetriebe für das Jahr 2020 **Vorlage: 30/192/2020**

BM Burth erläutert, dass der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 inklusive der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe am 20.01.2020 in den Gemeinderat eingebracht wurde.

Der städtische Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Tourismus wurden am 12.02.2020 im Verwaltungsausschuss vorberaten. Die Vorberatung der Wirtschaftspläne der Betriebswerke Aulendorf und der Stadtwerke Aulendorf erfolgte am 05.02.2020 im Ausschuss für Umwelt und Technik.

Beim städtischen Haushalt und teilweise bei den Eigenbetrieben wurden noch Änderungslisten der Verwaltung vorgelegt. Einschließlich dieser Änderungen empfehlen die Ausschüsse dem Gemeinderat, den Haushaltsplan bzw. die Wirtschaftspläne inklusive der Änderungen zu beraten und zu beschließen. Sämtlich bisher bekannte Änderungen sind bereits eingeplant. Auf die aktuellen Eckdaten, die der Vorlage beigefügt sind, wird verwiesen. Es wurde zudem in der mittelfristigen Finanzplanung die Grundstücksverkäufe Buchwald und Bildstock eingearbeitet (hier ist zu beachten, dass diese nicht wie die vorgesehenen 2,5 Mio. Euro in der Aufstellung eingeplant werden konnten, sondern in einer anderen Zeile (18 statt 36). Die Kämmerei muss dies noch prüfen und ändern, es ändert aber an der Summe nichts. Zudem ist kurzfristig eine PV-Anlage aufgrund der ENEV im Kindergarten Villa Wirbelwind notwendig. Hier ist das Bauamt noch in Abstimmung mit dem Landratsamt.

Auf die ursprünglich vorgesehene Kreditaufnahme im Bereich der Wasserversorgung konnte nach der Änderungsliste verzichtet werden.

Damit ist lediglich die Kreditaufnahme im Bereich der Abwasserbeseitigung in Höhe von 1,5 Mio. Euro genehmigungspflichtig.

Im Anschluss halten alle Fraktionen ihre Haushaltsreden, die der Niederschrift beiliegen.

SR Groll stellt den **Antrag**, 1.500 Euro für die Klimakompensation der Stadt für eine Maßnahme, die auf der Gemarkung Aulendorf umgesetzt werden soll, in den Haushalt mit einzustellen. Denkbar wäre vor Ort Bäume zu pflanzen.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme vor Ort umgesetzt wird.

BM Burth teilt mit, dass die Prüfauftrage der BUS-Fraktion zur Beratung in den Verwaltungsausschuss verwiesen werden.

Dem wird einstimmig zugestimmt.

Die Haushaltssatzung und die Wirtschaftspläne für das Jahr 2020 werden einstimmig beschlossen.

Beschluss-Nr. 5

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf

1. Zustimmung zum Planentwurf

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: 10/161/2020

BM Burth begrüßt Frau Zeese vom beauftragten Büro FPZ.

BM Burth erläutert, dass die Stadt Aulendorf sich bemüht, die Innenstadt behutsam zu sanieren und schrittweise zu erneuern. Auf diesem Weg sind Erfolge sichtbar, jedoch auch einzelne Fehlentwicklungen erkennbar.

Aktuell besteht ein hoher Veränderungsdruck, insbesondere in den Innenstädten. Die Umsetzung von Neubauprojekten ist vor allem für Wohnnutzung derzeit wirtschaftlich attraktiv. Bei Neubauvorhaben wird eine größtmögliche Ausnutzung angestrebt, der städtebauliche Kontext wird nicht entsprechend berücksichtigt. Oft werden vorhandene Gebäude abgebrochen und damit gehen wichtige prägende Elemente des Stadtbilds unwiederbringlich verloren.

Die historisch gewachsene Innenstadt erhält ihre besondere Prägung maßgeblich durch die überlieferte Gestalt ihrer Bebauung. Bei der Sanierung historischer Bauten kommt es durch die Verwendung moderner Baustoffe und Techniken immer wieder zu einem Verlust des charakteristischen Aussehens eines Gebäudetyps. Schlimmstenfalls erscheint ein altes Gebäude nach der Sanierung wie ein Neubau. Damit hat nicht nur das Gebäude selbst seine historische Identität eingebüßt, auch das Stadtbild verliert einen prägenden Bestandteil.

Ziel der Stadtentwicklung ist es, die heterogene Ortsstruktur der Stadt Aulendorf zu einem besonderen Ort zu entwickeln. Die Erhaltung des überlieferten Stadtbildes der Stadt Aulendorf ist dabei eine Aufgabe von hoher kultureller Bedeutung. Das Stadtbild trägt wesentlich zur Identität der Stadt und damit auch zur Identifikation ihrer Bewohner und Besucher mit der Stadt bei.

Deshalb sollen klare Spielregeln für das Erhalten, Sanieren und Weiterbauen in der gesamten Innenstadt von Aulendorf aufgestellt werden. Für diesen Wandel im Umgang mit der Stadt und ihrer prägenden Strukturen gehört auch eine umfassende Information und Beteiligung der Bürgerschaft von Aulendorf, um Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft zu ermöglichen.

Bis Mitte 2018 wurde als 1. Arbeitsstufe eine Stadtbildanalyse erarbeitet, die die Eigenart und Besonderheiten der Stadtstruktur in der Innenstadt von Aulendorf dokumentiert. In der Innenstadt von Aulendorf sind noch zahlreiche stadtbildprägende Gebäude erhalten. Diese sind jedoch z. T. stark sanierungsbedürftig, daher besteht großer Handlungsbedarf im Hinblick auf den Umgang mit diesen Gebäuden.

Um das historisch gewachsene Stadtbild von Aulendorf zu bewahren und qualitativ weiterzuentwickeln wurde auf der Grundlage der Stadtbildanalyse eine Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Aulendorf formuliert. Darin wird der Sanierung und Wiedernutzbarmachung bestehender Gebäude klarer Vorrang vor Abbruch und Neubebauung eingeräumt.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung ist ein Instrument zum Schutz städtebaulich erhaltenswerter Bereiche. Die Erhaltungssatzung übernimmt dabei eine vorsorgende Rolle, während die Gestaltungssatzung ein aktives Instrument zur Bewahrung eines

schutzwürdigen Ortsbildbereichs vor störenden gestalterischen Veränderungen darstellt.

Mit der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung soll der sorgsame Umgang mit der vorhandenen Bausubstanz herausgearbeitet und insgesamt das Bewusstsein für die vorhandenen einzigartigen Werte der Innenstadt gestärkt werden. Ziel der Satzung ist der Erhalt des Typischen und Identitätsstiftenden einerseits und die Fortentwicklung der Innenstadt mit der notwendigen und dem Ort angemessenen Qualität in Städtebau und Gestaltung andererseits. Die Satzung ist nicht darauf ausgelegt, den heutigen Zustand des Ortsbildes zu konservieren, sondern eine lebendige Weiterentwicklung zu ermöglichen und zu einem harmonischen Gesamtbild zu führen.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung stellt ein zentrales Steuerungsinstrument für die Stadtentwicklung dar, welches jedoch nicht alle wichtigen städtebaulichen Belange abdecken kann. Dafür wurde aufbauend auf der Stadtbildanalyse und weitere vorliegende Planungen eine integrierte städtebauliche Rahmenplanung für die Innenstadt von Aulendorf erforderlich.

Die Rahmenplanung für die Innenstadt soll den Bezug zur Gesamtstadt herstellen und dabei den historischen Kernbereich der Stadt Aulendorf sichern sowie die besonderen vorhandenen Potenziale hervorheben (Topografie, Wohnqualität, Gestaltqualität, Baugeschichte und Identität) und umsichtige und kleinräumige Entwicklungsperspektiven der einzelnen Stadtquartiere aufzeigen.

Der Rahmenplan zeigt als informelles Planwerk die Entwicklung mit Grundsatzaussagen zu Nutzungen und zur Erschließung auf. Für eine umfassende Steuerung der baulichen Entwicklung der Stadt Aulendorf müssen auch Aussagen zur Kubatur der Gebäude, d.h. zur Gebäudehöhe und Zahl der Geschosse, der Dachform und Dachneigung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche und zur Nutzung getroffen werden. Dafür sind städtebauliche Neuordnungskonzepte als Voraussetzung für Bebauungspläne erforderlich. Damit können bauplanungsrechtliche Festlegungen getroffen und qualifizierte Bebauungspläne für Teilbereiche der Innenstadt aufgestellt werden.

Weitere mögliche Instrumente zur Steuerung der Stadtentwicklung sind z. B. der Einsatz eines mobilen Gestaltungsbeirats, ein Kommunales Förderprogramm sowie eine umfassende Beratung und Begleitung von Sanierungsmaßnahmen und Projektentwicklungen.

Der nun zur Beratung und Beschlussfassung vorliegende Satzungsentwurf für die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung sieht vor, der Sanierung und Wiedernutzbarmachung bestehender Gebäude klaren Vorrang vor Abbruch und Neubebauung einzuräumen (Erhaltungssatzung).

Die Beschlussfassung über den Abbruch von Gebäuden in der Innenstadt obliegt gemäß der vorgeschlagenen Regelung der Erhaltungssatzung dem Gemeinderat. Ist ein Abbruch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und bautechnischer Gegebenheiten städtebaulich vertretbar oder technisch alternativlos sieht der Satzungsentwurf vor, dass der Abbruch von Gebäuden erst dann erfolgen darf, wenn eine genehmigte, den Zielsetzungen der Satzung entsprechende Planung für die anschließende Neubebauung vorliegt. Zudem soll die Neubebauung möglichst vor Ablauf der vorliegenden Baugenehmigung errichtet worden sein (Hinweis auf ein Baugebot gemäß § 176 Abs. 2 BauGB und ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot gemäß § 177 BauGB). Auf diese Weise soll vermieden werden, dass über längere Zeit unbebaute Lücken negative Wirkungen im Stadtgefüge entfalten.

Für eine Neubebauung sieht der Satzungsentwurf zwei Lösungsmöglichkeiten vor. Das Vorhaben erfüllt die klaren gestalterischen Spielregeln des Regelwerks, wodurch ein Einfügen von Neubauten in die historische Stadtstruktur gewährleistet ist. Es sind jedoch

auch neue architektonische und städtebauliche Qualitäten grundsätzlich gewollt und möglich. Dabei steht „Qualität“ im Vordergrund. Soll dabei von den Regelungen der Satzung abgewichen werden, ist dies gemäß Satzung möglich, jedoch ist in solchen Fällen ein Architektenwettbewerb durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass die beste Lösung zur Umsetzung kommt. Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats sowie der Verwaltung sind im Rahmen des Preisgerichts eng in die Entscheidungsfindung eingebunden.

Die Genehmigungspflicht für die Errichtung baulicher Anlagen umfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass auf den bisher nicht bebauten, aber bebaubaren Grundstücksflächen und im Fall der Wiedererrichtung von Gebäuden präventiv kontrolliert wird, ob durch die beabsichtigte bauliche Anlage nachteilige Auswirkungen auf die zu schützende städtebauliche Gestalt entstehen, die diese schützenswerte städtebauliche Gestalt beeinträchtigen.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung regelt zudem Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Hierdurch wird sichergestellt, dass der historische Bestand pfleglich behandelt wird, in Einzelfällen können damit auch Fehler der Vergangenheit zurückgebaut werden.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung ist in Form einer Stadtbildfibel aufbereitet, um den Regelungsinhalt und die Auslegung der einzelnen Anforderungen durch positive Beispiele und Erläuterungen gut verständlich darzustellen. Sie gibt klare Antworten auf Fragen z. B. zur wirtschaftlichen Bauweise, dem Konflikt zwischen Denkmalschutz und Energieeinsparverordnung (z. B. Wärmedämmung) und technische Anforderungen, wie Photovoltaikanlagen.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung dient als Handbuch für die Bauherren und ihre planenden Architekten. Damit soll im Vorfeld der Baueingabeplanung die Abstimmung zwischen allen Beteiligten erleichtert werden.

Im nächsten Verfahrensschritt soll nun mit dem vorliegenden Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

SRin Nassal spricht die Regelung in § 31 an. Die BUS-Fraktion kann dieser Regelung nicht mitgehen, wenn PV-Anlagen künftig nicht mehr zugelassen sind in diesem gesamten Bereich.

Frau Zeese erläutert, dass diese Thematik immer wieder diskutiert wird. Die Innenstadt ist insgesamt überschaubar. Deshalb kommt der Wirkung der Dachlandschaft eine besondere Bedeutung zu. PV-Anlagen müssen deshalb gut geplant werden und in der Gesamtbetrachtung eines Gebäudes gesehen werden. Eine Energieberatung der Eigentümer vor einer Sanierung bzw. Aufbringung einer Anlage ist wichtig. Zudem gibt es bereits Technologien, die deutlich besser wären. Sie wird die Thematik in den Abwägungsprozess mitaufnehmen und den Solaratlas nochmals prüfen.

SR Michalski weist darauf hin, dass eine PV-Anlage bei einem Neubau auch Vorschrift sein kann. Er geht konform mit Frau Zeese lediglich nur bei stadtbildprägenden Gebäuden.

SR Zimmermann möchte wissen, ob Einzelfallentscheidungen möglich sind, auch bei anderen Regelungen.

BM Burth erläutert, dass Ausnahmen gut begründet werden müssen. Es handelt sich aber grundsätzlich um eine Satzung. Satzungen können auch geändert werden.

Frau Zeese weist darauf hin, dass Ausnahmen auch bereits in der Satzung geregelt sind.

Generell ist es wichtig, dass der Gemeinderat die Grundzüge der Planung umsetzen möchte. Grundsätzlich ist es aber natürlich eine Satzung, die man fortschreiben und ändern kann.

SR Holzapfel hält zwingende Architektenwettbewerbe für schwierig.

Frau Zeese erläutert, dass Architektenwettbewerbe bei der Gestaltung helfen können. Ein Beispiel hierfür ist die prägnante Stelle des Gasthauses am Bühl, hier ist ein Wettbewerb angezeigt. Das Gesicht der Stadt wird an genau diesen Stellen geprägt. Es hat nichts mit Einschränkung zu tun, sondern nur mit einer Verbesserung. Denkbar wäre auch ein Investorenwettbewerb.

SR M. Halder hält diese Vorgabe ebenfalls für schwierig, weil sie den potentiellen Bauherrn auch nicht unerheblich Geld kosten wird.

Frau Zeese erläutert, dass ein Paradigmenwechsel erfolgen muss.

SR Zimmermann hält ein Architektenwettbewerb mit fünf Architekten für zu viel. Man muss auch an die potentiellen Bauherren denken. Alternativ wäre für ihn eine Reduzierung auf drei Architekten oder eine Vorgabe, Alternativvorschläge zu bringen.

SR Thurn weist darauf hin, dass § 27 in der Satzung fehlt.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

SRin Nassal möchte wissen, wie mit Fassadenmalereien im Bestand umgegangen wird.

Diese haben laut Frau Zeese Bestandsschutz.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 1 Nein-Stimme:

- 1. Die Anzahl der Teilnehmer für den geforderten Architektenwettbewerb (§ 6 Abs. 8 der Satzung) wird von 5 auf 3 reduziert.**
- 2. Die Regelung für die Solarnutzung der Dachflächen wird überarbeitet.**
- 3. Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung in der Fassung vom 07.01.2020.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem vorliegenden Entwurf der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung in der Fassung vom 07.01.2020 die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.**

Beschluss-Nr. 6

Grundschule - Grundsatzbeschluss Abbruch Bauteil 1928

Vorlage: 40/500/2020

Herr Blaser erläutert, dass im Zuge von Umbauarbeiten im Jahr 2007 im Untergeschoss bereichsweise erhebliche Mängel in tragenden Bauteilen festgestellt wurden.

Die Umbauarbeiten wurden damals daraufhin eingestellt und umfangreiche statische Untersuchungen durchgeführt.

Am 23.07.2008 hat die Schulbaukommission des Kultusministeriums mit Vertretern des Regierungspräsidium Tübingen und des Landratsamtes Ravensburg nach einer Ortsbesichtigung der Grundschule in anschließender Sitzung den Beschluss gefasst, den Bauteil 1928 als Schulgebäude aufzugeben und die Entwidmung beschlossen.

Durch verschiedene Auflagen und zusätzlichen statischen Maßnahmen (Einbau von Stahlträgern/Stahlstützen und zusätzliche Brandmelder) konnte der Bauteil 1928 für den Unterricht bis Schuljahresende Juli 2009 weiter genutzt werden.

Der Umzug in die zwischenzeitlich errichteten Ersatzcontainer wurde zu Schulbeginn im September 2009 vollzogen.

Nach langen und intensiven Verhandlungen mit dem Land und dem Landratsamt für einen Ersatzneubau mit 7 Klassenzimmern, Mensa, Küche, Lehrerzimmer, Verwaltungsräume, Mehrzweckraum und WC- Anlagen hat der Gemeinderat am 18.06.2012 den Auftrag zum Grundschulneubau vergeben.

Seit dem Leerstand muss der Gebäudeteil 1928 im zweijährigen Rhythmus von einem Statiker begangen und besichtigt werden.

Aktueller Raumbedarf

Die steigenden Schülerzahlen und der somit fehlende Raumbedarf mit steigenden Anforderungen vor allem in der Ganztagesbetreuung mit Mittagsessen fordert einen weiteren Anbau im Bereich der Grundschule.

Dem in der Sitzung vorgestellten Raumprogramm hat der Gemeinderat am 15.10.2018 zugestimmt und beschlossen. Es wird auf die Sitzungsvorlage vom 15.10.2018 verwiesen.

Zum heutigen Stand hat sich am aufgestellten Raumprogramm von 2018 nichts geändert.

In den bisherigen Gesprächen zwischen den Planern, Schule und Verwaltung werden im Zuge der Entwurfsplanung auch Synergieeffekte in der Nutzung bestimmter Räume oder nach Möglichkeiten einer Doppelnutzung von Räumen gesucht und erarbeitet.

Das Raumprogramm von 2018 ist als Anlage beigefügt.

Die weitere Verwendung des Bauteils 1956 wird ebenfalls noch Auswirkungen auf das Raumprogramm haben.

Zur Realisierung der Schulerweiterung muss der Gebäudeteil von 1928 abgebrochen werden.

Die Abbrucharbeiten in dieser Größenordnung können durch den entstehenden Lärm und aus Gründen der Verkehrssicherheit nur in den Sommerferien 2020 durchgeführt werden, wenn mit dem Anbau im Frühjahr/Sommer 2021 begonnen werden soll.

Mit den Vorarbeiten wie dem Ausbau von Böden, Türen, Decken und Fenster sowie der Baustellenabsicherung muss bereits vor den Ferien begonnen werden.

Die reinen Abbrucharbeiten einschließlich Abtransport des Bauschutts nehmen mit Sicherheit die ganzen 6 Wochen Ferien in Anspruch.

Die Zusammenhänge und Gegebenheiten zwischen den verschiedenen Bauteilen in Bezug auf die Nutzungen und aus versorgungstechnischer Sicht sind sehr komplex und erfordern eine frühzeitige Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen.

Mit der Aufstellung von vorbereitenden Maßnahmen wurde bereits begonnen und mit Planern und Schule Lösungen gesucht und besprochen. Folgende Maßnahmen und Vorarbeiten für den Abbruch des Bauteils 1928 sind notwendig und werden vorgeschlagen:

1. Außenanlage

Für die Abbrucharbeiten müssen ca. 15 kleinere Bäume und ein paar Äste von größeren Bäumen im Bereich des Bauteils 1928 entfernt werden. Dies wurde bereits im Ausschuss für Umwelt und Technik am 05.02.2020 vorgetragen und anhand eines Lageplans gezeigt. Die Entfernung der Bäume erfolgt bis 29.02.2020.

2. Technische Anlagen

Im Bauteil 1928 befindet sich noch die alte Gasheizung die den Bauteil 1956 mit Wärme versorgt. Nach der Heizperiode muss die alte Gasheizung im Bauteil 1928 abgehängt und eine Notversorgung für den Bauteil 1956 für die Dauer der Bauzeit installiert werden. Der Bedarf aller 3 Bauteile liegt bei ca. 170 kW. Die neue Heizanlage im Bauteil 1996 hat eine Leistung von 135 kW.

Es ist geplant, die fehlenden 35 kW bei Bedarf in Spitzenzeiten über eine elektrische Zusatzheizung in Form eines Pufferspeichers abzudecken.

Für die notwendige Stromversorgung der Zusatzheizung wird die vorhandene Stromleitung vom Bauteil 1928 zurückgebaut und in das Treppenhaus des Bauteils 1956 geführt.

Der vorhandene Wasseranschluss im Bauteil 1928 muss zurückgebaut und ebenfalls neu in das Treppenhaus des Bauteils 1956 geführt werden.

Für die vor angeführten technischen Notversorgungen (Zusatzheizung mit Stromanschluss und neuem Wasseranschluss) einschließlich einer kleinen Lagermöglichkeit wird im Treppenhaus des Bauteils 1956 (UG) ein entsprechender Technikraum geschaffen.

Die Gasleitung für die alte Heizung vom Bauteil 1928 wird nach dem Abschalten der Heizung zurückgebaut.

3. Technikraum/Putz- und Lagerräume

Für die Unterbringung der Notversorgungen für die Heizung, den Stromanschluss und die Wasserversorgung muss im Treppenhaus des Bauteils 1956 ein entsprechender Raum in Trockenbauweise hergestellt werden.

Dieser Raum dient zusätzlich als Putz- und Lagerraum.

Durch den Abbruch des Bauteils 1928 müssen vorübergehend im Bauteil 1956 (EG) und im Bauteil 1996 (OG) zwei kleine Putzräume für den Putzwagen und Putzmittel hergestellt werden. Die Ausführung erfolgt ebenfalls in Trockenbauweise. In den beigefügten Plänen sind die Räume eingezeichnet.

4. Rückbauarbeiten

Vor Beginn der Abbrucharbeiten muss die Pausenhofüberdachung teilweise demontiert werden. Der Abbruch des Verbindungsstegs vom Bauteil 1996 zum Bauteil 1928 muss entweder unmittelbar zu Beginn der Abbrucharbeiten oder im Vorfeld erfolgen.

5. Altes Uhrwerk

Auf der Bühne des Bauteils 1928 befindet sich das Uhrwerk, welches früher die 4 Außenuhren über ein langes Metallgestänge betrieben hat.

Mit Traditio e.V. wurde diesbezüglich bereits Kontakt aufgenommen.

Zurzeit werden Möglichkeiten geprüft, das Uhrwerk auszubauen und welche Verwendung es dafür geben könnte.

6. Zum Abbruch

Neben den technischen Vorarbeiten müssen auch verschiedene Verfahren im Vorfeld eingeleitet, durchgeführt und zeitlich abgestimmt werden.

Hierzu hat die Verwaltung Vorschläge erarbeitet.

Für die Erstellung des Baugesuchs zum Abbruch wird das Büro Kasten beauftragt. Das Büro Kasten wurde auch mit der Planung des Grundschulneubaus beauftragt und hat dadurch gute Vorkenntnisse in den Zusammenhängen.

Die Abbrucharbeiten werden öffentlich ausgeschrieben.

Für die Ausschreibung der Abbrucharbeiten mit Bauleitung und Untersuchung der verbauten Baumaterialien muss ein entsprechendes Fachbüro beauftragt werden. Hierzu werden 2 bis 3 Angebote eingeholt.

Die Stellung des notwendigen SiGeKo wird vom Büro Kasten durchgeführt.

Entsprechende Aufträge oder Verträge werden nach Eingang der Angebote geprüft und entsprechend der Vergabesummen im jeweiligen Gremium oder vom Bürgermeister vergeben.

Weiter wird vorgeschlagen, dass für die angrenzenden Gebäude in der Schulstraße ein Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Abbrucharbeiten durchgeführt wird.

Das Beweissicherungsverfahren wird vorbeugend durchgeführt, da bekanntlich öfters durch plötzliche Risse in Gebäuden es zu Rechtsstreitigkeiten kommt.

Folgende Gebäude und Garagen sind für die Beweissicherung vorgesehen: Die Wohngebäude Schulstraße 40, 36 und 19 und 4 Garagen. Hierzu ist ein Lageplan mit den markierten Gebäuden den Anlagen zur Vorlage beigefügt.

Für das Beweissicherungsverfahren werden von 2 bis 3 Gutachtern Angebote eingeholt und entsprechend der Auftragssummen die Aufträge vergeben.

Im Haushalt 2020 hat das Bauamt für den Abbruch 350.000,00 € und für den Neubau einen Anteil von 300.000,00 € eingeplant und eingestellt.

Es ist geplant den ersten Vorentwurf vom geplanten Grundschulneubau am 30.03.2020 als erstes Konzept in den Gemeinderat einzubringen.

Solange nicht feststeht was mit dem Bauteil 1956 passiert, kann nicht zielgerichtet

geplant werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Dem Grundsatzbeschluss für den Abbruch des Bauteils 1928 an der Grundschule in den Sommerferien 2020 wird zugestimmt.**
- 2. Der Vorgehensweise zur Umsetzung der unter den Punkten 2 bis 5 beschriebenen Vorarbeiten wird zugestimmt. Notwendige Aufträge können zu gegebener Zeit entsprechend der Zuständigkeit vergeben werden.**
- 3. Zum Verfahren des Abbruchs wie unter Punkt 6 angeführt wird wie folgt zugestimmt:**
 - Für die Erstellung des Baugesuchs zum Abbruch wird das Büro Kasten vorgeschlagen. Die Beauftragung erfolgt nach Eingang eines Angebotes im zuständigen Gremium oder durch den Bürgermeister.**
 - Die Abbrucharbeiten werden öffentlich ausgeschrieben.**
 - Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen mit Bauleitung und vorheriger Prüfung und Begutachtung aller verbauten Baumaterialien werden von 2 bis 3 geeigneten Büros Angebote eingeholt. Die Vergabe erfolgt nach Prüfung der Angebote im zuständigen Gremium oder durch den Bürgermeister.**
 - Für die Stellung des notwendigen SiGeKo wird das Büro Kasten vorgeschlagen. Die Beauftragung erfolgt nach eingegangenem Angebot im zuständigen Gremium oder durch den Bürgermeister.**
 - Für das Beweissicherungsverfahren der angrenzenden Gebäude wie oben angeführt werden 2 bis 3 Angebote von Gutachtern eingeholt und entsprechend der Vergabesumme im zuständigen Gremium oder Bürgermeister vergeben.**
- 4. Das Baugesuch zum Abbruch des Bauteils 1928 wird rechtzeitig erstellt, bei der Baurechtsbehörde eingereicht und im Ausschuss für Umwelt und Technik vorgestellt.**

Beschluss-Nr. 7

Änderung der Richtlinien zur Kulturförderung

Vorlage: 30/178/2019/1

Frau Johler erläutert, dass der Gemeinderat im Jahr 2018 das tages touristische Konzept für die Stadt Aulendorf beschlossen hat. Als Ziele des Konzeptes wurden dabei unter anderem folgende definiert:

- Generierung einer zusätzlichen Wertschöpfung und Stärkung vorhandener Anbieter durch mehr Nachfrage und Umsätze
- Ermunterung alter und neuer Anbieter durch die Stadtverwaltung, neue Events bzw. Angebote zu entwickeln und in den Markt einzuführen (Indikator: zwei neue Events im Jahr)

Damit soll eine Attraktivitätssteigerung für die Gäste der Beherbergungsbetriebe und der lokalen Bevölkerung sowie eine Image- und Profilbildung der Anbieter und der Stadt Aulendorf erfolgen.

Als Veranstaltungsbudget aus dem Konzept heraus wurden für die Bezuschussung von neuen Events 6.000 € vorgeschlagen. Dieser Betrag wurde in den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019 entsprechend auch eingeplant.

Im Rahmen der Beratung über die Beteiligung am „Picknick im Park“ im vergangenen Jahr aus diesem Veranstaltungsbudget heraus wurde festgestellt, dass es notwendig ist, eine Richtlinie zur Bezuschussung von Veranstaltungen nach dem tages touristischen Konzept zu erarbeiten, um die Entscheidung für eine Förderung auf eine für die Bürger nachvollziehbare und transparente Grundlage zu stellen.

Deshalb hatte die neuland+ mit Unterstützung der Verwaltung vorstellbare Rahmenbedingungen erarbeitet. Grundsätzlich antragsberechtigt ist danach jeder, der sich innerhalb der Stadt Aulendorf in künstlerischer, kultureller oder touristischer Form engagiert. Es muss sich dabei nicht um einen Aulendorfer Bürger handeln. Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen Gewerbetreibende, Gastronomiebetriebe, politische Parteien im Sinne des Grundgesetzes und Religionsgemeinschaften.

Zu fördernde Vorhaben sollen für jede Bürgerin bzw. für jeden Bürger zugänglich sein.

Außerdem sollten folgende weitere Voraussetzungen erfüllt werden:

- Sie sollten einen Beitrag zur Entwicklung und Pflege des Tourismus in der Stadt Aulendorf leisten;
- Sie sollten den (tages)touristischen Zielen der Stadt entsprechen, indem sie insbesondere das Schlossareal (Park, Hofgarten, Schloss) und den Steegersee beleben und bewerben;
- Sie sollten eine überregionale Resonanz erwarten lassen, was an Angebotsform und beworbenem Raum festgemacht wird;
- Sie sollten direkt oder indirekt zu einer lokalen Wertschöpfung führen, in dem gastronomische, kulturelle oder gewerbliche Anbieter mit eingebunden sind oder davon profitieren können;
- Sie sollten in hohem Maße imageprägend oder innovativ sein (z.B. neue

Formate beinhalten).

- Ziel sollte die dauerhafte Etablierung eines neuen Events für Bürger und Gäste sein.

Das Verfahren zur Entscheidung über die Förderanträge ist wie folgt festgelegt:

- Die Antragssteller legen einen Antrag bis zum 30.06. für eine Förderung im Folgejahr vor.
- Die Verwaltung bereitet diese Anträge bis zur September-Sitzung so auf, dass der Verwaltungsausschuss gleichzeitig alle Anträge vorliegen hat und so auch eine Vergleichbarkeit hat.
- Grundsätzlich können dann vom Verwaltungsausschuss 60 Punkte vergeben werden. Jeder der o.g. Voraussetzungen (Spiegelstriche) kann höchstens mit 10 Punkten bewertet werden. Innerhalb der Bepunktung bis 10 Punkte können die Punkte frei gewählt werden, d.h. man kann jede Punktzahl frei vergeben. Damit überhaupt eine Förderung möglich ist, muss ein Antrag mindestens 40 Punkte erhalten.

Diese Richtlinien wurden im Februar 2019 vom Gemeinderat beschlossen. Bereits damals lagen drei Anträge zur Entscheidung vor. Über diese Anträge erfolgte die Beratung Ende Februar im Verwaltungsausschuss. Bei dieser Beratung hat sich gezeigt, dass es sowohl innerhalb des Gemeinderates als auch zwischen Gemeinderat und Verwaltung unterschiedliche Deutungen innerhalb der beschlossenen Richtlinie gab. Insbesondere wurde angesprochen, dass man davon ausging, nicht viele Veranstaltungen zu fördern, sondern nur wenige, auch, dass man davon ausging, nur innovative Veranstaltungen zu fördern. Die Bepunktung hat sich als äußerst schwierig erwiesen und es gab einen Konsens, dass die Richtlinie nochmals überarbeitet werden muss, weil sie in der bisherigen Form nicht zufriedenstellend umsetzbar war bzw. man gemerkt hat, dass gewisse Sachverhalte schwierig zu bepunkteten sind.

Leider konnte die Überarbeitung nun nicht früher erfolgen, weil die Verwaltung zum einen abwarten wollte, wie über die Vereinsförderrichtlinie entschieden wird. Zudem war Frau Johler nahezu das gesamte Jahr 2019 in einer Vertretungssituation (Mitte Januar bis Anfang September VHS-Leitung, Anfang November bis Anfang Februar Kämmerer mit Umsetzung Doppik), die es neben den weiteren immer mehr werdenden Zusatzaufgaben nicht möglich machte, diese nicht ganz einfache Thematik aufzuarbeiten.

Zwischenzeitlich könnte sich die Verwaltung folgende weitere Vorgehensweise vorstellen:

1. Die Richtlinien zur Kulturförderung werden wie in der Anlage zur Vorlage aufgeführt geändert (rot ist neu, lila ist die bisherige Fassung).
2. Es werden weiterhin Mittel aus dem Fördertopf von 6.000,00 Euro bereitgestellt.
3. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über alle Anträge in einer gemeinsamen Beratung. Die Systematik soll eng an der Vereinsförderung orientiert werden.

Mit der Änderung entfällt insbesondere die Matrix für die Bepunktung. Zudem werden die bisherigen Voraussetzungen weicher gefasst und sind nur noch „Schwerpunktthemen“ (Formulierung dieses Satzes wie Richtlinie Bad Waldsee). Der Sinn und Zweck dieser Änderung ist, dass die Entscheidung nicht mit einer strengen Bepunktung erfolgt, sondern wie bei der Vereinsförderung oder auch bei der Bürgerstiftung. Damit würden an einer gemeinsamen Beratung alle Anträge vorliegen und der Verwaltungsausschuss würde anhand der Schwerpunktthemen entscheiden, welcher Antrag eine Förderung erhält und

in welcher Höhe. Bisher mussten alle Voraussetzungen einzeln bepunktet werden. Nun mit der Änderung könnte sich die Verwaltung vorstellen, dass nicht alle Themen umfasst sein müssen, diese als Anhaltspunkt in der Entscheidung dienen, aber relativ schwammig (bewusst) gefasst sind.

Zudem wurden einige Regelungen der Vereinsförderrichtlinie eingearbeitet.

Ausdrücklich darüber zu beraten ist noch, ob auch laufende Projekte gefördert werden oder nur neue Projekte. Bad Waldsee hat in seiner Richtlinie die Förderung von laufenden Projekten ausgeschlossen. Die Verwaltung könnte sich auch die Förderung von laufenden Projekten vorstellen, auch, weil davon auszugehen ist, dass nicht jedes Jahr neue, innovative Projekte erarbeitet werden, für die dann auch noch eine Förderung beantragt wird.

Zudem muss noch über die Förderung bzw. Bezuschussung einer möglichen Ehrenamtspauschale beraten werden. Hier wurde in der letzten Beratung bereits diskutiert. Die Verwaltung schlägt als Ergebnis dieser Beratung vor, dies in der Richtlinie künftig explizit auszuschließen.

Der Verwaltungsausschuss entscheidet über alle Anträge in einer gemeinsamen Beratung.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung vom 12.02.2020 vorberaten und der Änderung der Richtlinie zugestimmt.

Ergänzend zu der Beratung im Verwaltungsausschuss schlägt die Verwaltung für das Jahr 2020 folgende Vorgehensweise vor:

- Anträge können gestellt werden bis zum Datum, dass in der Richtlinie vorgesehen ist
- Entscheidung erfolgt wie in der Richtlinie vorgesehen im Herbst
- Abweichend zu den Folgejahren schlägt die Verwaltung vor, dass auch Projekte die zu diesem Zeitpunkt der Entscheidung schon stattfanden, gefördert werden können. Voraussetzung ist, dass diese im Jahr 2020 stattfanden!
- Sofern der Gemeinderat dieser Vorgehensweise nicht zustimmen können, sind die Mittel für die Kulturförderung im Nachtrag für das Jahr 2020 zu streichen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Richtlinien zur Kulturförderung werden wie in der Anlage zur Vorlage dargestellt geändert.**
- 2. Der abweichenden Vorgehensweise für das Jahr 2020 wird wie von der Verwaltung vorgeschlagen zugestimmt.**
- 3. Es können auch laufende Projekte gefördert werden.**

Beschluss-Nr. 8

Aufstellungsbeschluss zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Flst. Nrn. 744/8 und 1491, Blönried **Vorlage: 10/165/2020**

BM Burth erläutert, dass die ABO WIND AG, Wiesbaden, beabsichtigt, auf der Gemarkung Blönried eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Freiflächenanlage soll entlang der Bahnlinie von Altshausen nach Aulendorf auf Gemarkung Blönried auf den Grundstücken Flst. Nrn. 744/8 und 1491 in einem sogenannten 110 m- Randstreifen errichtet werden.

Solaranlagen auf Flächen innerhalb dieses Bereiches sind vergütungsberechtigt nach § 48, Ziffer 1, Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Die installierte Leistung der Anlage soll nach aktueller Planung insgesamt 2 MW (peak) betragen. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den nachfolgenden Komponenten: Photovoltaikmodule, Gestell, Elektroverteiler, Wechselrichter, Trafostation sowie aus der Verkabelung der elektrischen Komponenten untereinander.

Die Module werden fest aufgeständert mittels Leichtmetallkonstruktion als Freiland-Montagesystem und nach Süden hin ausgerichtet. Die Neigung der Modulflächen beträgt nach der aktuellen Planung 20 Grad gegenüber der Horizontalen. Im Querschnitt eines Gestells (Modultisch) werden je 4 Module übereinander angeordnet. Die Unterkunft der geneigten Modulfläche liegt ca. 80 cm über der Geländeoberkante. Die Oberkante der Modulfläche hat eine Höhe von ca. 2,50 m. Jeder Modultisch verfügt je nach statischer Anforderung über 10 Pfosten aus verzinktem Stahlblech. Die Pfosten werden je nach statischer Vorgabe bis zu 2 m tief eingerammt. Der Abstand zwischen den Modultischen beträgt zwischen 4 - 5 m.

Die Anlage muss aus Gründen des Versicherungsschutzes eine Einzäunung erhalten. Bei der Zaunanlage handelt es sich um einen Maschendrahtzaun mit einer Maschenweite von ca. 0,50 x 0,50 m.

Im Zuge der Planung ist die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Eine Standortalternativenprüfung ist in diesem Verfahren durchzuführen.

Im Rahmen einer ersten Machbarkeitsuntersuchung wurde die untere Naturschutzbehörde um eine erste Stellungnahme gebeten. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde werden zum jetzigen Planungsstand Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

In der Sitzung des Gemeinderates am 04.11.2019 hat der Gemeinderat folgenden mehrheitlichen Beschluss gefasst:

1. Die Stadt Aulendorf ist bereit für die Errichtung der PV-Anlage eine Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan und Änderung FNP) einzuleiten. Die Kosten des Verfahrens sind vom Vorhabenträger (ABO WIND AG) zu tragen.
2. Im Zuge der Bauleitplanung ist insbesondere zu prüfen ob der Standort nach naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten für die Errichtung einer PV-Anlage geeignet ist.

Im Januar 2020 fand eine weitere Besprechung mit Vertretern der ABO WIND AG, Landratsamt Ravensburg und der Stadt Aulendorf statt um die naturschutz- und artenschutzfachlichen Themen zu besprechen. Von Seiten des Vorhabenträgers wird die

Auffassung vertreten, dass die naturschutz- und artenschutzfachlichen Themen überwunden bzw. durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Die ABO WIND AG hat nun beantragt für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Flst. Nrn. 744/8 und 1491 einen Aufstellungsbeschluss zu fassen. Die ABO WIND AG möchte die Errichtung der Anlage nicht über vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchführen, sondern über einen allgemeinen Bebauungsplan in Kombination mit einem städtebaulichen Vertrag, in dem z.B. die Kostentragung durch die ABO WIND AG geregelt wird.

Aus Sicht der Verwaltung kann diese Vorgehensweise mitgetragen werden.

Da die betroffenen Flächen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen sind, ist parallel eine Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage in Aulendorf“ umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 744/8 und 1491 auf der Gemarkung Blönried, Aulendorf. Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus dem Lageplan der ABO WIND AG vom 07.02.2020.

Allgemeines Ziel der Planung ist, entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis zum Jahr 2050 deutlich zu erhöhen. Hierzu soll eine geeignete, noch verfügbare Fläche, genutzt werden. Aus diesem Grund plant der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der im Planteil als Geltungsbereich abgrenzten Fläche entlang der Bahnlinie.

Es ist vorgesehen, das Gebiet als Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung der Sonnenenergie gemäß § 11 Baunutzungsverordnung festzusetzen.

SR Michalski sieht die Anlage an dieser Stelle nicht.

SR Dr. Reck stimmt dem zu, vor allem, weil er grundsätzlich Freiflächenanlagen nicht für zielführend hält.

SR Groll teilt mit, dass die BUS-Fraktion dem Aufstellungsbeschluss zustimmen wird, auch wenn es Vor- und Nachteile gibt. Die Flora und Fauna wird sich daran gewöhnen.

BM Burth erläutert, dass er auch überrascht war in der Vorbesprechung mit dem Landratsamt, dass die fachlichen Bedenken wohl ausgeräumt werden konnten.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

- 1. Für den im Lageplan der ABO WIND AG vom 07.02.2020 dargestellten Planbereich wird der Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage in Aulendorf“ aufgestellt.**
- 2. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) aufgestellt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.**
- 4. Es ist vorgesehen, das Gebiet als Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung der Sonnenenergie gemäß § 11 Baunutzungsverordnung festzusetzen. Die Planung betrifft ein Gebiet, das im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert (§ 8 Abs. 3 BauGB).**

- 5. Allgemeines Ziel der Planung ist, dem Bedarf an erneuerbarer Energie zu entsprechen und dazu eine geeignete noch verfügbare Fläche zu nutzen.**

Beschluss-Nr. 9

Neuausrichtung Gutachterausschuss und Bestellung von Gutachtern

Vorlage: 10/147/2019/1

BM Burth erläutert, dass der Gutachterausschuss der Stadt Aulendorf zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates am 08.12.2014 für 4 Jahre bis zum 31.12.2018 bestellt wurde.

Eine Neubestellung ist seither nicht erfolgt. Die Aufgaben werden von den bisherigen Mitgliedern weiterhin wahrgenommen. Im Gutachterausschuss sind derzeit folgende Personen vertreten.

Hans-Peter Beilharz	Vorsitzender
Dieter Gruber	Stellv. Vorsitzender
Gerhard Reich	Mitglied
Hartmut Holder	Mitglied
Martin Epple	Mitglied
Michael Haga	Mitglied
Günter Spähn	Mitglied
Andreas Sulzer	Mitglied, Finanzamt
Andreas Held	Mitglied, Finanzamt

Gemäß § 2 der Gutachterausschuss-Verordnung sind der Vorsitzende und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter für die Dauer von vier Jahren jeweils zu bestellen.

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Regelungen über die Gutachterausschüsse sind in den §§ 192 bis 199 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gutachterausschuss-Verordnung des Landes Baden-Württemberg geregelt.

Nach § 192 BauGB werden zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse gebildet. Nach Ausführung der Anmerkung zur GutachterausschussVO sind die Gutachterausschüsse Behörden besonderer Art, d.h. weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss des Gemeinderates.

Die Gesamtzahl der zu bestellenden Gutachter ist durch die GutachterausschussVO nicht vorgegeben. Eine wiederholte Bestellung der Mitglieder ist gemäß § 2 Abs. 1 der GutachterausschussVO zulässig. Als Gutachter darf nach § 2 Abs. 3 nicht bestellt werden, wer nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist.

Aufgaben des Gutachterausschusses

Die wesentlichen Aufgaben des Gutachterausschusses sind:

- Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Führung der Kaufpreissammlung
- Ermittlung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten

Zur Unterstützung des Gutachterausschusses wird derzeit die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung durch das Beratungs- und Bewertungsbüro von Herrn Hans-Peter Beilharz durchgeführt.

Für die Ermittlung und Veröffentlichung der Bodenrichtwerte und des Marktberichts werden die vom Beratungs- und Bewertungsbüro Beilharz erfassten Daten der

Kaufpreissammlung an das Büro Weiß/Werttax GmbH übermittelt. Das Büro Weiß/Werttax konvertiert die Daten und erstellt daraus die gesetzlich geforderten Unterlagen für die Bodenrichtwerte und Marktberichte.

Diese Praxis hat sich in den letzten Jahren sehr gut bewährt. Die Erledigung der umfangreichen und zeitintensiven Aufgaben kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bzw. des Bauamtes zeitlich und inhaltlich nicht geleistet werden. Bei 27 umliegenden Kommunen wird das Gutachterwesen auf diesem Weg durch die Büros Beratungs- und Bewertungsbüro Beilharz und Weiß/Werttax bearbeitet.

Neue Gutachterausschussverordnung

Zum 11.10.2017 ist die neue Gutachterausschussverordnung (GutachterausschussVO) in Kraft getreten.

Hintergrund für die Änderung der GutachterausschussVO war die Auffassung des Landes Baden-Württemberg, dass eine zeitgemäße Aufgabenerledigung der Gutachterausschüsse u.a. folgende Punkte umfassen muss:

- Einsatz von Fachsoftware für Führung der Kaufpreissammlung, Ableitung von Wertermittlungsdaten und Erstattung von Verkehrswertgutachten
- Schaffung der Voraussetzungen für die automatisierte Datenübermittlung an datenerhebende Stellen bei Land, Bund und EU
- Teilnahme am Immobilienmarktbericht Deutschland
- Bereitstellen der Bodenrichtwerte im BORIS des jeweiligen Landes
- Schaffung von Markttransparenz durch regelmäßige Herausgabe von Immobilienmarktberichten
- Präsentation der Daten zum jeweiligen Immobilienmarkt im Internet
- Fortbildung der Gutachter und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, v.a. zu den Wertermittlungsrichtlinien des Bundes

Ziel der Neuordnung des Gutachterwesens ist die Schaffung von homogenen sachlichen und räumlichen Teilmärkten und der Abgleich von Wertermittlungsmethoden und der Abgleich der Inhalte der Kaufpreissammlung.

Zum Stand 2017 gab es in Baden-Württemberg 900 Gutachterausschüsse. Im gesamten weiteren Bundesgebiet gab es 312 Gutachterausschüsse. Die Anzahl der Gutachterausschüsse schwankt von einem Ausschuss in Hamburg, Berlin und Sachsen-Anhalt bis 96 in Bayern.

Mit der Änderung der GutachterausschussVO verbleibt die Aufgabenstellung grundsätzlich bei den Gemeinden. Benachbarten Gemeinden innerhalb eines Landkreises wird die Möglichkeit zur Bildung leistungsfähiger Einheiten zur sachgerechten Aufgabenerfüllung und die Möglichkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit eröffnet. Landkreisübergreifende Lösungen sind nicht möglich. Eine Übertragung zur Erledigung an eine andere Kommune ist ebenfalls nicht möglich.

Die wesentlichste Änderung ergibt sich aus der Begründung zur GutachterausschussVO. Das Land Baden-Württemberg sieht als Richtgröße 1.000 Kaufpreisfälle für einen Gutachterausschuss vor. In der Stadt Aulendorf werden durchschnittlich ca. 150 Kaufpreisfälle aufgenommen.

Mit dieser Regelung soll ein größerer Zuständigkeitsbereich mit zusammenhängenden Markt- und Verwaltungsstruktur sowie eine belastbare Datenlage geschaffen werden.

Insbesondere vor der Umsetzung der Grundsteuerreform ist eine rechtssichere und rechtzeitige, flächendeckende und fachlich qualifizierte Ermittlung von Bodenrichtwerten und Wertermittlungsfaktoren wichtig.

Situation im Landkreis Ravensburg

In den vergangenen 12 Monaten fanden Gespräche zwischen den Kommunen über die zukünftige Neuausrichtung des Gutachterwesens statt.

Im Landkreis Ravensburg soll es zukünftig zwei Gutachterausschüsse geben. Der Bereich Allgäu wird von der Stadt Wangen versorgt und das Schussental mit dem westlichen Landkreis von der Stadt Ravensburg oder der Stadt Weingarten.

Voraussetzung für diese angedachte Lösung ist, dass der Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Schussental, dem diese Aufgabe von den Mitgliedsgemeinden übertragen worden ist, dieser Lösung zustimmt und noch die erforderlichen Beschlussfassungen herbeiführt. Mit einer Beschlussfassung ist voraussichtlich im Sommer 2020 zu rechnen.

Die Aufgabenübertragung soll zum 01.01.2023 erfolgen, da die Umstellung von den Städten Wangen bzw. Ravensburg/Weingarten nicht früher geleistet werden kann und auch die Zeiträume für die Grundstücksmarktberichte beachtet werden müssen.

Bestellung von ehrenamtlichen Gutachtern:

Vor diesem Hintergrund wird von der Verwaltung vorgeschlagen die Amtszeit des jetzigen Gutachterausschusses bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Im Vorfeld wurde mit den bestellten Gutachtern Kontakt aufgenommen.

Herr Gerhard Reich steht als Gutachter im Gutachterausschuss nicht mehr zur Verfügung. Die weiteren Mitglieder stehen für eine Verlängerung der Bestellung zur Verfügung.

SRin K. Halder teilt mit, dass die BUS-Fraktion dem Vorschlag für den Vorsitz des Gutachterausschusses nicht zustimmen kann. Der Gemeinderat wurde bereits lange hingehalten, man hätte zumindest eine Alternative suchen müssen.

BM Burth erläutert, dass durchaus Gespräche geführt wurden, vor allem auch mit dem bisherigen Stellvertreter. Allerdings kann der Vorsitzende ohne größeren Auftritt nicht ersetzt werden. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den Gutachterausschuss in der aktuellen Form so zu belassen, gerade auch im Hinblick auf die anstehende Reform.

SR Zimmermann weist darauf hin, dass Herr Beilharz im Gutachterausschuss immer sehr gut gearbeitet hat.

SR Marquart teilt mit, dass die SPD-Fraktion keinen Vertreter nachmelden wird.

SRin K. Halder wurde angesprochen, dass die Einladungen zu den Terminen sehr kurzfristig sind.

Die Verwaltung wird dies im Gutachterausschuss ansprechen.

Der Gemeinderat bestellt mit 10 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen folgende Personen für die Zeit bis zum 31.12.2022 als Mitglieder des Gutachterausschusses:

- **Hans-Peter Beilharz**
- **Dieter Gruber**
- **Hartmut Holder**
- **Martin Epple**
- **Michael Haga**
- **Andreas Sulzer, Finanzamt Ravensburg**
- **Andreas Held, Finanzamt Ravensburg**

Beschluss-Nr. 10

Sitzungsberichte im Aulendorf Aktuell - weitere Vorgehensweise

Vorlage: 30/185/2019/1

Frau Johler erläutert, dass der Gemeinderat letztmalig im November 2015 über den Sitzungsbericht im Mitteilungsblatt beraten und beschlossen hat. Ausgangspunkt war ein Prüfauftrag der BUS-Fraktion im Rahmen der Haushaltsberatung.

Der Verwaltungsausschuss hatte deshalb am 15.07.2015 mehrheitlich beschlossen, dass künftig im Sitzungsbericht im Mitteilungsblatt die Abstimmungsergebnisse mit Namen der Personen und Fraktionen und eine Namensnennung bei Anträgen und Anfragen erfolgen sollte.

Im Nachgang erfolgte eine Beratung im Gemeinderat, weil hinterfragt wurde, ob der Verwaltungsausschuss überhaupt für eine derartige Beschlussfassung zuständig sei. Die Rechtsaufsicht hatte dies verneint und empfohlen, vom Gemeinderat Grundsätze für die Herausgabe und Gestaltung des Mitteilungsblattes beschließen zu lassen.

Beschlossen wurde schlussendlich:

Der Gemeinderat lehnt mit 5 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und 7 Nein-Stimmen ab:

- 1. Ab sofort werden Sach- und Geschäftsordnungsanträge, Anfragen und Mitteilungen unter „Verschiedenes“ von Stadträten mit Namensnennung im Sitzungsbericht im Aulendorf aktuell veröffentlicht.*
- 2. Bis zum Vorliegen eines Satzungsmusters eines Redaktionsstatuts des Gemeindetages wird den Fraktionen im Gemeinderat das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Gemeindegangelegenheiten mit maximal 1 Spalte im Aulendorf aktuell zu veröffentlichen.*

*SR Dr. Reck stellt folgenden **Antrag**: In den Sitzungsberichten im Mitteilungsblatt werden Sachanträge und Geschäftsordnungsanträge mit Namen des beantragenden Gemeinderatsmitgliedes wiedergeben. Ebenfalls werden Anfragen mit Namensnennung veröffentlicht.*

Der Gemeinderat beschließt den Antrag von SR Dr. Reck mit 12 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Seit dieser Beratung ist nun einige Zeit vergangen, zudem hat sich die Besetzung des Gremiums deutlich verändert, auch die Schriftführung im Gemeinderat hat sich geändert. Deshalb sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, über diesen Beschluss nochmals zu beraten bzw. diesen auf Aktualität zu prüfen, ob es für diese Auffassung nach wie vor einen Konsens gibt. Aus der Sicht der Verwaltung stellt der Sitzungsbericht neben den Berichten aus der Schwäbischen Zeitung die Hauptinformationsquelle für Bürger dar, insbesondere für die Bürger, die noch nicht sehr Internetaffin sind.

Der Sitzungsbericht wird auch auf der Homepage eingestellt.

Gesetzlich geregelt ist zum Sitzungsbericht in § 20 Abs. 1 GemO, dass der Gemeinderat die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinden unterrichtet und für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Gemeinde sorgt.

Die Kommentierung führt hierzu folgendes aus: „Zur Ergänzung und Förderung der repräsentativen Demokratie hat der Gesetzgeber eine laufende Bürgerbeteiligung vorgesehen, um bürgernahe, bürgerschaftliche Selbstverwaltung zu verwirklichen und das Interesse am kommunalpolitischen Geschehen zu wecken. Grundlegende Voraussetzung

hierfür ist, dass eine weitgehende Information und Unterrichtung sichergestellt ist.

Der Gemeinderat hat die Einwohner über alle allgemein bedeutsamen Angelegenheiten zu unterrichten. Allgemein bedeutsam sind diejenigen Angelegenheiten, die nicht nur geringfügige Auswirkungen auf die örtliche Gemeinschaft oder Weiterentwicklung der Gemeinde haben und für das Verständnis der Kommunalpolitik unentbehrlich sind. Eine Bekanntgabe ohne Unterrichtung über Grundlagen, Ziele und Zwecke reicht nicht aus. Die Art und Weise der Unterrichtung bestimmt der Gemeinderat nach Ermessen. In Frage kommen Presseberichte, Bürgerversammlungen, Auskünfte an interessierte Gruppen und Vereine. Der Gemeinderat hat dabei zu entscheiden, was, wann der öffentlichen Diskussion unterstellt wird. Er kann dies auch dem Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister nimmt dann die eigentliche Unterrichtung und Information der Bevölkerung vor.“

Aus der Sicht der Verwaltung sollte folgendes beraten werden:

1. Lange Beschlussfassungen: Sollen nach wie vor lange Beschlussfassungen vollständig abgedruckt werden? Hier sind beispielsweise Beschlussfassungen gemeint wie diese kürzlich über die Gebührenkalkulationen oder im Rahmen von Bebauungsplanverfahren. Die Verwaltung schlägt vor, die Beschlussfassungen künftig nur noch stark verkürzt abzudrucken.
2. Wie wird künftig mit Wortmeldungen umgegangen? Bisher wurden wesentliche Wortmeldungen abgedruckt, allerdings nicht mit Namen des Gemeinderates, sondern entsprechend der Beschlussfassung beispielsweise „Ein Gemeinderat teilt mit, dass...“. Dies ist aus der Sicht der Verwaltung nicht mehr zeitgemäß, vor allem, weil auch in der Schwäbischen Zeitung Namen abgedruckt werden. Dies wirkt manchmal auch merkwürdig, wenn direkt in diesem Bericht ein Antrag eines Gemeinderates gestellt wird, weil Anträge namentlich dargestellt werden. Im Kontext kann dies für den nicht vollständig über die damalige Beschlussfassung informierten Bürger so wirken, als ob es hier Darstellungsfehler seitens der Verwaltung gibt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Bürger-Rats-Informationssystem das gesamte öffentliche Protokoll einsehbar ist. Von daher ist es nicht unbedingt schlüssig, dass im Internet alle Wortmeldungen ersichtlich ist, im Mitteilungsblatt jedoch nur stark gekürzt und ohne Namensnennung. Es wird vorgeschlagen, künftig keine Wortmeldungen mehr abzudrucken. Wortmeldungen, die zu einer Änderung des Beschlusses führen, werden wie folgt abgedruckt „Aus der Mitte des Gremiums wurde beraten...“ (o.ä.).
3. Soll abgedruckt werden, wer für die Sitzungen entschuldigt ist? Hierfür gibt es bisher keine Regelung. Die Verwaltung spricht sich dagegen aus.
4. Werden weiterhin Sitzungsberichte nur für die Gemeinderatssitzungen geschrieben oder auch für die Ausschüsse? Der Aufwand würde sich erhöhen, allerdings wäre es aus der Sicht der Verwaltung richtiger, weil durch die Änderung der Wertgrenzen der Hauptsatzung auch wichtigere Punkte ausschließlich in den Gremien beraten werden.
5. Wie lange sollen die Sitzungsberichte und Ergebnisprotokolle auf der städtischen Homepage einsehbar sein? Bisher sind diese für das gesamte Jahr vorgehalten, dies macht es auf Dauer unübersichtlich. Es wird vorgeschlagen, dies für jeweils drei Monate vorzuhalten.
6. Zur bisherigen Beschlussfassung: Wird beibehalten, dass Anträge namentlich genannt werden?

In der letzten Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.01.2020 erfolgte eine

öffentliche Vorberatung. Der Verwaltungsausschuss hat hier folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

1. Längere Beschlussfassungen können auf den wesentlichen Inhalt zusammengefasst werden. Bei Verkürzungen erfolgt ein Hinweis mit Link auf die vollständig abgedruckte Version auf der städtischen Homepage. (einstimmig)
2. Wortmeldungen werden nicht mehr aufgeführt (einstimmig). Wesentliche Wortmeldungen, die zu einer abweichenden Beschlussfassung führen, werden im Sitzungsbericht aufgeführt. (8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)
3. Es wird nicht aufgeführt, wer für die Sitzung entschuldigt ist (einstimmig).
4. Zukünftig werden auch Sitzungsberichte für die Ausschuss-Sitzungen geschrieben (einstimmig).
5. Sitzungsberichte und Ergebnisprotokolle werden drei Monate auf der städtischen Homepage vorgehalten. Es erfolgt ein Hinweis auf das Archiv im Ratsinformationssystem. (einstimmig)
6. Anträge werden weiterhin namentlich aufgeführt (einstimmig).

Die Verwaltung schlägt vor, diesem Empfehlungsbeschluss zu folgen. Die Umsetzung erfolgt ab sofort.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Längere Beschlussfassungen können auf den wesentlichen Inhalt zusammengefasst werden. Bei Verkürzungen erfolgt ein Hinweis mit Link auf die vollständig abgedruckte Version auf der städtischen Homepage.**
- 2. Wortmeldungen werden nicht mehr aufgeführt. Wesentliche Wortmeldungen, die zu einer abweichenden Beschlussfassung führen, werden im Sitzungsbericht aufgeführt.**
- 3. Es wird nicht aufgeführt, wer für die Sitzung entschuldigt ist.**
- 4. Zukünftig werden auch Sitzungsberichte für die Ausschuss-Sitzungen geschrieben.**
- 5. Sitzungsberichte und Ergebnisprotokolle werden drei Monate auf der städtischen Homepage vorgehalten. Es erfolgt ein Hinweis auf das Archiv im Ratsinformationssystem.**
- 6. Anträge werden weiterhin namentlich aufgeführt.**

Beschluss-Nr. 11
Zeitvertragsarbeiten für anfallende Tiefbauarbeiten -
Vergabe Jahresvertrag 2020 / 2021
Vorlage: 40/502/2020

BM Burth teilt mit, dass die im Laufe eines Jahres anfallenden Tiefbauarbeiten regelmäßig im Umfang folgender **Leistungsbereiche** des Standardleistungsbuchs für Zeitvertragsarbeiten im Bauwesen (StLB-BauZ) ausgeschrieben werden:

- Leistungsbuch Nr. 600, Erdarbeiten
- Leistungsbuch Nr. 606, Entwässerungskanalarbeiten
- Leistungsbuch Nr. 607, Druckrohrleitungen außerhalb von Gebäuden
- Leistungsbuch Nr. 615, Verkehrswegebauarbeiten
- Leistungsbuch Nr. 631, Betonarbeiten

Der letztmals im Jahr 2017 ausgeschriebenene Jahresvertrag wurde um zwei Jahre verlängert und ist zwischenzeitlich ausgelaufen. Deshalb wurden diese Leistungen für den Zeitraum von 02.03.2020 bis 28.02.2021 als Jahresauftrag erneut ausgeschrieben. Im Jahr 2019 wurde ein Auftragsvolumen von rd. 80.000 € netto abgewickelt, dieser Auftragswert wurde für die erneute Ausschreibung zugrunde gelegt. Innerhalb dieses Rahmens erfolgt für jede anfallende Tiefbaumaßnahme eine Einzelbeauftragung, wobei der Wert eines Einzelauftrages 15.000 € grundsätzlich nicht überschreitet. Die am Jahresende dann tatsächlich angefallenen Kosten sind abhängig von den im Laufe des Jahres durchgeführten Maßnahmen und können deshalb höher oder geringer ausfallen als das ausgeschriebenene Rahmenvolumen.

Der Rahmenvertrag wurde beschränkt im Auf- und Abgebotsverfahren ausgeschrieben. Die Bieter können dabei die angegebenen Preise für die Art und den Umfang der Leistungspositionen über- oder unterbieten. Es wurden 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, eine Firma hat bis zum Submissionstermin am 14.02.2020 ein Angebot eingereicht. Das Angebot konnte gewertet werden.

Das Angebot der Helmut Kempter GmbH & Co KG aus Baienfurt beläuft sich auf einen Brutto-Angebotspreis von 127.853,60 € (netto 107.440,00 €). Die Kempter GmbH & Co KG hat bereits in den Jahren 2012/2013 und 2015/2016, sowie 2017 – 2019 die Jahreszeitvertragsarbeiten für die Stadt Aulendorf vorgenommen. Die übertragenen Arbeiten wurden zur vollen Zufriedenheit ausgeführt. Die Verwaltung empfiehlt, den Zuschlag an die Helmut Kempter GmbH & Co aus Baienfurt zu erteilen.

Die Aufwendungen für die anfallenden Tiefbaumaßnahmen sind im Jahr 2020/2021 im städtischen Haushalt sowie in den Eigenbetrieben der Betriebswerke Abwasserbeseitigung und der Stadtwerke Wasserversorgung eingeplant.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe des Rahmenvertrages für Zeitvertragsarbeiten für anfallende Tiefbauarbeiten im Jahr 2020/2021 an die Helmut Kempter GmbH & Co KG/Baienfurt zu einem geschätzten Auftragsvolumen von brutto 127.853,60 €.

Beschluss-Nr. 12
Einführung Jobticket - Prüfauftrag BUS
Vorlage: 20/146/2020/1

Frau Thoma teilt mit, dass die BUS-Fraktion im Rahmen der Haushaltsberatung für das Jahr 2019 einen Prüfauftrag zum Thema „Jobticket“ an die Verwaltung gerichtet hat.

Was ist das Jobticket?

Beim Jobticket wird einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses eine vergünstigte oder kostenlose ÖPNV Fahrkarte überlassen oder ein Zuschuss zu einer ÖPNV Fahrkarte bezahlt. Die Vorgehensweisen können sich von Arbeitgeber zu Arbeitgeber und von Verkehrsverbund zu Verkehrsverbund unterscheiden.

Bei der Deutschen Bahn beispielsweise ist das Jobticket ein auf einem vorher anzugebenden Weg, also dem Arbeitsweg, zeitlich uneingeschränkt gültiges Jahresticket. Der Preis des Jobtickets ist abhängig von der Strecke, der Klasse des Tickets und dem Beförderungsrahmenvertrag, den der Arbeitgeber, der das Ticket bezuschusst, mit der Deutschen Bahn abschließt.

Das Jobticket ist kein bestimmter Rechtsbegriff und ist nicht an ein vorgegebenes Verfahren gebunden. Jeder Arbeitgeber kann Art und Umfang der Förderung frei wählen und wenn nötig Verträge mit Verkehrsverbänden schließen.

Steuerlich hat das Jobticket einen Sonderstatus. Vor dem 01.01.2019 musste der geldwerte Vorteil pauschal mit 15% versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG), es sei denn, der Förderbetrag überstieg 44 € im Monat nicht. Probleme gab es dabei allerdings, wenn eine Jahreskarte bezahlt wurde. Dann musste in einem Monat der volle Jahresbetrag steuerlich angerechnet werden.

Heute gilt das nur noch für Förderungen, die nicht nach § 3 Nr. 15 EStG begünstigt sind. Demnach sind „Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gezahlt“ werden steuerfrei.

Der geförderte Betrag muss dennoch im Lohnkonto getrennt aufgeführt und auf der Lohnsteuerbescheinigung aufgeführt werden, weil er auf die Pendlerpauschale angerechnet wird.

Beispiele

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung bietet für Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg das JobTicket BW an. Dabei beantragt der Beschäftigte das JobTicket BW bei seinem örtlichen Verkehrsverbund und beim LBV und erhält vom Verkehrsverbund ein vergünstigtes Ticket. Der LBV erstattet dem Verkehrsbetrieb pauschal 25 € im Monat.

Die Stadt Ravensburg erstattet Mitarbeitern nach 12-monatiger Nutzung einer Bodo-Abo-Karte 240 €. Das entspricht einer Förderung von 20 € pro Monat. Eine monatliche Erstattung gibt es nur im Sonderfall, z.B., wenn jemand unter dem Jahr ausscheidet. Die jährliche Zahlung des Zuschusses muss jedes Jahr vom Mitarbeiter beantragt werden. Es gibt keinen Automatismus dafür. Der zuständige Mitarbeiter bei der Stadt Ravensburg empfiehlt ein monatliches Abrechnungssystem zu wählen.

Die Stadt Ravensburg hat eine Rahmenvereinbarung mit dem Verkehrsverbund bodo. Dieser enthält aber keine Rabatte, sondern nur Verfahrensvereinbarungen.

Die Stadt Biberach bietet ihren Mitarbeitern ebenfalls einen Zuschuss zum ÖPNV-Ticket an. Diese erhalten durch eine Rahmenvereinbarung der Stadt Biberach mit dem Verkehrsverbund DING 10% Rabatt. Das Ticket wird darüber hinaus mit 20 € im Monat gefördert.

Daneben bieten die Stadtwerke Biberach über ihren eigenen städtischen ÖPNV das sogenannte Bürgerticket an, das günstiger ist wie das DING-Ticket, aber nur im Stadtgebiet gilt. Dieses Ticket fördert die Stadt Biberach mit 15 € im Monat, da 20 € den günstigsten Monatssatz überschreiten würde. Das Angebot wird gut angenommen, da viele Mitarbeiter direkt in der Stadt wohnen.

Kosten für die Stadt

Sämtliche Förderungen belasten den Haushalt direkt, da keine Gehaltsumwandlung stattfindet, sondern die Förderung ein Aufwand zusätzlich zu den ohnehin geschuldeten Entgelten ist. Im Bodo-Gebiet ist bei Abo-Karten, wie die Dauerkarte heißt, ein Maximalpreis für die Karte von monatlich 118,50 € festgesetzt, der erreicht wird, sobald 8 Zonen befahren werden, beispielsweise bei einer Fahrt von Friedrichshafen nach Aulendorf. Die Fahrt von Ravensburg nach Aulendorf würde durch 5 Zonen verlaufen und 84,25 € monatlich kosten. Bei einer 2 Zonen Fahrt, beispielsweise von Altshausen nach Aulendorf, wären es noch 47,50 €.

Da durch die unterschiedlichen Wohnorte unterschiedliche Beschäftigte unter unterschiedliche Tarife fallen, wäre es aus Gründen der Gleichbehandlung sinnvoll, einen festen Förderbetrag festzusetzen. Den Rest des Tickets müssten die Beschäftigten selber zahlen, was problemlos sein sollte, da auch jetzt schon alle unterschiedliche Anfahrtswege und damit auch unterschiedliche finanzielle Belastungen durch den Arbeitsweg haben.

Die Verwaltung hatte für die Vorberatung am 12.02.2020 einen monatlichen Festbetrag von 20 € für die regelmäßige Nutzung des ÖPNV für den Arbeitsweg vorgeschlagen. Der Verwaltungsausschuss hat als Empfehlung an den Gemeinderat einstimmig eine Förderung von 50 % des Monatstickets bei einem Maximalzuschuss von 60 €/Monat beschlossen. Dies entspricht einer 50 %-Förderung des teuersten Monatstickets im Bodo-Gebiet (8 Zonen).

Dies soll auch für künftige Beschäftigte bzw. bei Stellenneubesetzungen ein Anreiz sein für Bewerber, die einen weiteren Arbeitsweg haben.

SR Michalski möchte wissen, wie hoch die Gesamtkosten bei Umsetzung des Beschlussvorschlags sind.

BM Burth teilt mit, dass die mögliche Einführung des Jobtickets bereits einmal in einer Mitarbeiterinformation besprochen wurde. Das Interesse war überschaubar, vor allem weil der Großteil der Mitarbeiter in Aulendorf wohnt.

SRin K. Halder hält dies für ein wichtiges Instrument, um attraktiv für Mitarbeiter zu sein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einführung eines Jobtickets bzw. einen Zuschuss für die Beschäftigten der Stadt für die regelmäßige Nutzung des ÖPNV für den Arbeitsweg i.H.v. 50 % der Monatsfahrkarte bis maximal 60 €/Monat.

Beschluss-Nr. 13

Verschiedenes

Tore auf Grundschulsportplatz

SRin K. Halder teilt mit, dass das von ihr schon mehrfach angesprochene Problem mit den ungesicherten Toren auf dem Grundschulsportplatz sich bei dem letzten Sturm deutlich gezeigt hat, ein Tor fiel dabei auf die Straße. Die SGA sollte dies dringend klären, weil es für die spielenden Kinder und Jugendlichen sehr gefährlich ist.

Die Verwaltung wird sich nochmals mit der SGA abstimmen.

Beschluss-Nr. 14
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....